

Satzung Hegegemeinschaft Winsen (Aller) Nord

in der Fassung vom 02. Juni 2022

Anmerkung: Die neuen Textpassagen sind gelb hinterlegt.

§ 1

Name, Sitz, Zuständigkeit

- (1) Zur Hege des Wildes wird ein freiwilliger privatrechtlicher Zusammenschluss von Jagd ausübungsberechtigten zusammenhängender Jagdbezirke gebildet (§ 10a BJagdG i.V.m. § 17 NJagdG). Diese Hegegemeinschaft führt den Namen: Hegegemeinschaft für Schalenwild Winsen (Aller) - Nord".
- (2) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Zuständige Jagdbehörde ist der Landkreis Celle.
- (4) *Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.*

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Die Hegegemeinschaft bezweckt die einheitliche Bewirtschaftung, das heißt, die einheitliche Hege und Bejagung der Wildarten Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild nach einheitlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Bejagungsrichtlinien und der besonderen örtlichen Verhältnisse.
- (2) Ziel ist die Schaffung und Erhaltung eines gesunden, qualitativ hochwertigen Wildbestandes in angemessener Zahl und mit einem befriedigenden Anteil starken und reifen Wildes unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes.

§ 3

Aufgaben

Der Hegegemeinschaft obliegen insbesondere die Aufgaben:

- a) Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der jagdgesetzlichen Regelungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit
- b) Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen
- b) Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestandes
- c) Erstellung eines Gesamtabschussplanes für Hoch- und Rehwild für das Gebiet der Hegegemeinschaft und seine Aufteilung auf die entsprechenden Jagdbezirke
- d) Vorlage der Abschusspläne bei der zuständigen Behörde
- e) Überwachung des Abschusses durch Abschussmeldungen
- f) Anordnung von Maßnahmen, um die Erfüllung des Abschussplans zu erzwingen, insbesondere Erhebung von Zwangsgeldern, Durchführung revierübergreifender, flächendeckender Jagden, Untersagung der Fütterung
- g) Vorschläge für die Bejagung des Schwarzwildes
- h) Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien
- i) Kontrolle, Durchsetzung und Bewertung der Streckenergebnisse einschließlich des körperlichen Nachweises
- j) Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes
- k) Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder

§ 4

Mitglieder der Hegegemeinschaft

(1) Mitglieder können Jagdausübungsberechtigte sein:

- Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke eines Eigenjagdbezirkes,
- Pächterinnen und Pächter des Jagdausübungsrechts für einen Jagdbezirk,
- Begehungsscheininhaber für einen Jagdbezirk,
- Mitglieder des Vorstandes des Hegering Winsen (Aller),
- Benannte Personen nach § 9 oder § 21 NJagdG.

(2) Verpächter von Jagdbezirken können Mitglieder mit beratender Stimme werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand der Hegegemeinschaft begründet.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Verlust der Voraussetzung gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung.

(2) Die Kündigung kann nur zum Ablauf des Jagdjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Sie ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(3) Über den Ausschluss aus der Hegegemeinschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen werden. Hiergegen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch zulässig. Über diesen hat die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss abschließend zu entscheiden.

(4) Verliert ein Mitglied der Hegegemeinschaft den Status als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter, endet die Mitgliedschaft automatisch ohne jegliches Zutun.

(5) Bei seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Vermögens.

§ 6

Organe

Die Hegegemeinschaft hat als Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hegegemeinschaft unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Im Eilfall kann auch mit einer Frist von sieben Tagen geladen werden. Der Eilfall ist im Einladungsschreiben zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Posteinlieferung.

- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit dem Ältesten, hierzu bereiten anwesenden Mitglied.
- (3) *Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der die Hegegemeinschaft bildenden Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Eine Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.*
- (4) Ist eine ordnungsgemäß geladene Versammlung aufgrund der Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht beschlussfähig, kann zu einer anschließenden Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Fortfall der Ladungsfrist eingeladen werden. Hierauf muss in der schriftlichen Einladung ausdrücklich hingewiesen worden sein.
- (5) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Anordnung des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Die einfache Mehrheit entscheidet. Satzungsänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit (2/3 der anwesenden Stimmen).
- (6) Bei Abstimmungen steht den Mitgliedern grundsätzlich für den von ihnen bejagten Jagdbezirk jeweils eine Stimme zu. Sind von einem Jagdbezirk mehrere Stimmberechtigte anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen und es wird eine Stimme pro Jagdbezirk gezählt. Bei Abstimmungen über Beschlüsse gemäß § 8 d wird jedem Mitglied nach der Größe des entsprechenden Jagdbezirkes je angefangene 100 ha eine Stimme gewährt. Bei Entscheidungen über Einsprüche gegen vom Vorstand verhängte besondere Maßnahmen haben die anwesenden Mitglieder je entsprechendem Jagdbezirk eine Stimme.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen die Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) jährliche Neuwahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- c) Beschluss über Hege- und Bejagungsmaßnahmen
- d) Beschluss über den Gesamtabschussplan sowie seiner Aufteilung der Freigabe für die Jagdbezirke der Mitglieder der Hegegemeinschaft
- e) Beschluss über die Satzung sowie über Satzungsänderungen
- f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschluss über die Finanzierung der Aufgaben der Hegegemeinschaft
- h) Beschluss über Abschusskontrollen (z.B. Vorzeigepflicht, Abschussmeldungen)
- i) Entscheidung über Beschwerden aufgrund vom Vorstand verhängter besonderer Maßnahmen
- j) Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter
- c) der Schriftführerin/ dem Schriftführer
- d) der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes sollten möglichst aus verschiedenen räumlichen Regionen der Hegegemeinschaft kommen, um die regionalen Unterschiede der Jagdbezirke innerhalb des Vorstandes abzubilden. Wählbar sind die Mitglieder der Hegegemeinschaft.

- (2) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies schriftlich beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Dem Kreisjägermeister ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. Gerichtliche und außergerichtliche Interessenvertretung der Hegegemeinschaft
- b. Führung der laufenden Geschäfte
- c. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Erfassung und Datenpflege der Größe und Nutzungsarten der die Hegegemeinschaft bildenden Flächen. Die Mitglieder sind hier verpflichtet, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Erstellen der gemeinsamen Abschusspläne
- e. Vorlage der Abschusspläne zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
- f. Eingabe der Abschusspläne zur Bestätigung oder Festsetzung bei der zuständigen Jagdbehörde
- g. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- h. Erstattung des Jahresberichts
- i. Festsetzung besonderer Maßnahmen (§ 11) gegen Mitglieder, die gegen die von der Hegegemeinschaft aufgestellten Regeln verstoßen haben.

§ 11

Besondere Maßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen jagdrechtliche oder satzungsmäßige Bestimmungen verstoßen haben, können besondere Maßnahmen festgesetzt werden. Zulässig sind:
 - a. Bei Überschreitung des Abschussplans oder der im Rahmen des gemeinsamen Abschusses für den einzelnen Jagdbezirk bestehenden Freigabe erfolgt die Verhängung einer Sperre bis zum Ende des Folgejagdjahres. Wird während der Sperrzeit gegen die besondere Maßnahme verstoßen, verlängert sich die Sperrzeit automatisch bis zum Ende des dritten Jagdjahres, welches auf den ursprünglichen Verstoß folgt.
 - b. Verpflichtung zu besonderen Hegemaßnahmen
 - c. Ausschluss bei wiederholten und schwerwiegenden, insbesondere andere Mitglieder oder die Hegegemeinschaft insgesamt beeinträchtigenden Verstößen
 - d. Maßnahmen, die zur Erfüllung des Abschussplans zwingen (§ 17 Absatz 1 Nummer 2c NJagdG). Als Maßnahmen ist insbesondere die Festsetzung von Geldzahlungen anzusehen. Die Erfüllung des Abschussplans darf erst erzwungen werden, wenn das Bejagungsergebnis eines Mitglieds oder mehrere Mitglieder unbegründet deutlich unterhalb ihres fünfjährigen Erlegungsdurchschnitts einer bestimmten Wildart liegt, oder die Erzwingung zur Reduzierung eines überhöhten Wildbestandes erforderlich wird.
- (2) Die Festsetzung besonderer Maßnahmen hat schriftlich zu erfolgen. Deren Bekanntmachung muss nachweisbar sein.

- (3) Innerhalb eines Monats nach Erhalt der festgesetzten besonderen Maßnahme hat das betroffene Mitglied oder haben die betroffenen Mitglieder die Möglichkeit Beschwerde hiergegen einzulegen. Diese ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die endgültige Entscheidung über die Maßnahme erfolgt dann in einer Mitgliederversammlung im Rahmen der Abstimmung (siehe § 8 Buchstabe j).

§12

Fortbestand/ Auflösung der Hegegemeinschaft

- (1) Tod, Kündigung oder Ausschluss eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder haben keine Auswirkungen auf das Fortbestehen der Hegegemeinschaft.
- (2) Der privatrechtliche Zusammenschluss endet ausschließlich nur durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Auflösung der Hegegemeinschaft. Hierzu wird eine Dreiviertelmehrheit benötigt. Etwaiges vorhandenes Vermögen fällt dann dem Hegering Winsen/ Aller zu.

(3) Die Auflösung erfolgt, sobald kein neuer Vorstand installiert werden kann.

§ 13

Übergangsregelungen

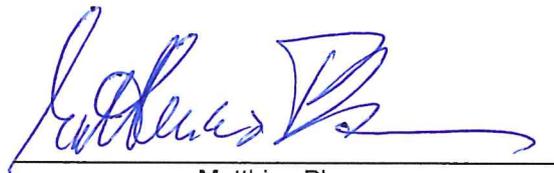
Wirksame und zurzeit fortdauernde besondere Maßnahmen werden durch das Inkrafttreten dieser Satzung nicht berührt.

§ 14

Inkrafttreten

aufgehoben

Winsen (Aller), den 02. Juni 2023



Matthias Plagemann
Vorsitzender der Hegegemeinschaft Winsen (Aller)